

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 85/97

BESCHLUSS

vom
7. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 7. Mai 1998

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 12. Februar 1997 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
62.171,87 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht aufgrund tatrichterlicher Würdigung des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme angenommen, daß sich die Beteiligten unter Ein-

- 3 -

schluß des Sequesters auf der Grundlage des Sachverständigen-
gutachtens auf einen Wert der Halle von 110.000 DM und eine
entsprechende Entschädigungsforderung des Vereins im November
1994 geeinigt haben. Mit seiner Zustimmung zu dieser Einigung
hat der Sequester seine Befugnisse nicht offenbar überschrit-
ten, so daß die Anordnung der Sequestration die Wirksamkeit der
Einigung schon deshalb nicht in Frage stellt. Die Ausführungen
des Berufungsgerichts zu § 95 BGB stimmen mit der höchst-
richterlichen Rechtsprechung überein. Der Senat sieht keinen Anlaß,
von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Die Verfahrensrügen hat
der Senat geprüft; sie greifen nicht durch (§ 565 a ZPO).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)